

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 5 (1907-1908)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die daraufhin beschlossene Vereinbarung besteht in der Hauptsache darin, daß in Unterstützungsfällen nicht dringlicher Natur die heimatische Armenpflege von der freiwilligen Armenpflege der Stadt Zürich sofort schriftlich in Kenntnis gesetzt wird, worauf diese zu erklären hat, ob sie den betreffenden Fall selbst und allein übernehmen will, oder die Vermittlung und Mitwirkung der freiwilligen Armenpflege Zürich wünscht. (Vergl. den Wortlaut der Vereinbarung in „Armenpfleger“ Nr. 11 S. 104/IV. Jahrgang.)

Zürich. Aus dem Jahresbericht der Direktion des Innern über das Armenwesen für 1906 ist folgendes hervorzuheben:

Die Gemeindearmenpflegen wurden angefragt: ob sie die Errichtung einer Anstalt zur Versorgung verwahrloster Mädchen im Alter von 14—18 Jahren für nötig erachteten. Die Mehrzahl verneinte das Bedürfnis nach einer solchen Anstalt, „manche mit dem Bemerkten, daß sie überhaupt der Versorgung von Kindern bei rechtschaffenen Familien vor der Anstalts-erziehung den Vorzug geben“. Notwendig wäre dagegen eine Anstalt für Mädchen vom 12. Altersjahre an, wie eine solche denn auch von einigen Armenpflegen in ihren Antworten postuliert wurde, und wie das aus den zahlreichen Anmeldungen von solchen Mädchen für Anstalten, die eine Aufnahme erst vom 14. Jahre an gestatten, hervorgeht. — Bei der Fürsorge für arme Kantonsfremde machte man wieder, wenn es sich um Übernahme von Italienerkindern durch den heimatischen Staat handelte, dieselben bemühenden Erfahrungen, wie früher. Die Übernahme kam meistens erst nach 4—6 Monaten wegen der Verschleppungspolitik der italienischen Behörden zustande, wodurch die kantonalen Finanzen natürlich unliebsam stark in Anspruch genommen wurden. Mit Deutschland wickelt sich dieselbe Prozedur in 3—4 Wochen glatt ab. Bei der Versorgung solcher der Übernahme harrender Kinder wählte man ebenfalls meistens Privatpflege auf dem Lande und bediente sich nicht der vortrefflich eingerichteten Kinderstation der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, aber lediglich des geringeren Kostgeldes wegen. Für Kantonsfremde verausgabte der Staat Zürich rund zirka 252,000 Fr., etwa 5000 Fr. mehr als im Vorjahre. — In 19 Fällen ersuchte die Staatsanwaltschaft die Direktion des Innern um Versorgung von Gewohnheitsverbrechern. In 12 Fällen handelte es sich um Bürger zürcherischer Gemeinden, die denn auch ersucht und überhört wurden, die entsprechende Versorgung (in Zwangsarbeitsanstalten, Armenhäusern, Irrenanstalten) durchzuführen. Begreiflicherweise war das nicht allen betroffenen Armenpflegen angenehm, namentlich der erwachsenden großen Kosten wegen. Die Armenpflege der Stadt Zürich stellte denn auch das Gesuch um ganze oder teilweise Übernahme solcher Kosten durch den Staat, wurde aber abschlägig beschieden, da „hiefür die gesetzliche Grundlage und der erforderliche Kredit fehle“. Wir finden, diese Art der Versorgung habe auch noch in anderer Hinsicht etwas Unbefriedigendes. Wenn es alles geistig minderwertige Personen sind, woran ja nicht zu zweifeln ist, dann gehören sie weder in Zwangsarbeitsanstalten, noch in Armenhäuser, noch in Irrenanstalten, sondern in für solche Individuen, — deren bei genauem Zusehen gar nicht wenige sind (auch unter den Berufsbettlern und Vagabunden gibt es solche), — speziell errichtete Anstalten, wo sie unter einer festen aber freundlichen Leitung stehen, und wo ihre Arbeitskräfte noch fruktifiziert werden können. Die Errichtung einer solchen Anstalt wäre dann allerdings Sache des Staates. w.

— Kurse zur Einführung in weibliche Hülfsstätigkeit für soziale Aufgaben sind bereits im Ausland und mit viel Erfolg abgehalten worden. Nunmehr will man auch in Zürich einen Versuch damit machen. Zu diesem Zwecke hat sich ein Komitee, bestehend aus 5 Damen und 6 Herren, gebildet. Ein erster Kurs wird im kommenden Winter abgehalten und betrifft die Kinderfürsorge. Folgendes Programm liegt ihm zugrunde:

- I. a) Jungen Mädchen und Frauen, die sich für Wohlfahrtspflege interessieren, einen Einblick in die Aufgaben der Kinderfürsorge zu gewähren und ihnen eine Anleitung zu rationeller Betätigung auf diesem Gebiete zu geben;

- b) Kostkinderinspektorinnen, Jugendhortleiterinnen, Vorsteherinnen von Kinderkrippen und Kinderheimen, die im Dienste größerer Gemeinwesen oder gemeinnütziger Vereine stehen, theoretisch und praktisch für ihr Amt heranzubilden;
- c) eventuell den Teilnehmerinnen auch Gelegenheit zur Einführung in Kinderpflege und Kindererziehung zu bieten zwecks Anwendung des Gewonnenen in der Familie.

Besondere Wünsche betreffend die Ausbildung werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

II. Der Kurs beginnt am 12. Januar (Pestalozzifeier in Zürich) und endet am 11. Juli 1908.

Die Teilnehmerinnen müssen sich verpflichten, den ganzen Kurs mitzumachen.

III. Zur Aufnahme ist das zurückgelegte 18. Altersjahr erforderlich. Die Zahl der Aufzunehmenden wird auf 12—15 beschränkt.

IV. Das Kursgeld beträgt 50 Fr.; es kann in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen werden.

Auf Wunsch wird den Teilnehmerinnen am Schluß des Kurses ein vom Erziehungsrat mitunterzeichneter Fähigkeitsausweis ausgestellt.

V. Der Lehrstoff bezieht sich auf die verschiedenen Altersstufen vom Lebensanfang bis ins schulpflichtige Alter und berücksichtigt sowohl die Erziehungsarbeit an normalen als auch an anormalen Kindern.

Der Kurs zerfällt in einen praktischen und einen theoretischen Teil. Für den ersten Teil sind Besuche und Betätigung in allen Anstalten und Institutionen Zürichs für die Kinderfürsorge vorgesehen, unter dem zweiten Teil sind zu verstehen: Vortragsserien, Diskussionen, Exkursionen, Lektüre. Die Vorträge haben Männer der Wissenschaft und der Praxis übernommen. Die Leitung des Kurses liegt in den Händen von Frä. Marie Fierz, Schanzengasse 22 und Frä. Mentona Moser, welche erstere auch bis spätestens 1. November 1907 Anmeldungen entgegennimmt und Auskunft erteilt.

Wöge dem Unternehmen, das so gut organisiert ist und sicherlich einem Bedürfnis entgegenkommt, der Erfolg beschieden sein, den es verdient. w.

— Zur italienischen Heimschaffungspraxis. Unterm 28. März 1906 stellte die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich bei den zuständigen Behörden Antrag auf Heimschaffung der Familie A. nach Italien.

Die Heimschaffung war, abgesehen von dem Moment der dauernden Belastung der hiesigen Wohltätigkeit, dringend notwendig, weil die Kinder bei ihrer verkommenen Mutter Gefahr liefen, nach jeder Hinsicht zu verwahrlosen.

Um diese Gefahr auch während der Zeit, da die Familie noch hier war, nicht fortbestehen zu lassen, wurden die drei Kinder der Mutter sogleich weggenommen und auf Kosten des Kantons an geeignete Pflegeorte verbracht. Die Kosten, die durch diese Kinderfürsorge dem Kanton Zürich erwuchsen, waren sehr erhebliche, denn erst am 28. Februar 1907, d. h. also nach elf Monaten seit der Anhängigmachung der Heimschaffung, konnte die Familie an die Grenze gebracht werden und wurde dort von den italienischen Behörden abgenommen.

Damit war aber die Sache keineswegs etwa erledigt, sondern — wenige Tage nach der Heimschaffung war die Frau mit den Kindern bereits wieder in Zürich.

Sie behauptete, von den italienischen Behörden zu dieser Rückreise aufgemuntert worden zu sein. Das wird italienischerseits allerdings bestritten. Die betreffenden Ortsbehörden lassen sich dahin vernehmen, die Frau sei eben mit dem Geld, das man ihr für den Unterhalt gegeben habe, wieder nach Zürich zurückgereist.

Sicher ist, daß man die Frau ohne weiteres und mitsamt den Kindern wieder ziehen ließ, woher sie gekommen.

Die Übernahmeerklärung, auf die wir viele Monate lang jeweils geduldig warten, erwies sich in diesem Falle als bloße Redensart. n.